

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 1 Bestellung eines Schriftführers	7
Vorlage 2020/1013	7
TOP Ö 2 Wahl des Vorsitzenden	9
Vorlage 2020/1026	9
§_27_GO_NRW_Politische_Teilhabe_von_Menschen_mit_Einwanderu..._10.12.2020_12-06-58 2020/1026	11
TOP Ö 3 Einführung und Verpflichtung der IRatsmitglieder	15
Vorlage 2020/1025	15
§_67_GO_NRW_Wahl_der_Stellvertreter_des_Buergermeisters_10.12.2020_11-54-11 2020/1025	17
TOP Ö 4 Stellvertreter des Vorsitzenden	19
Vorlage 2020/1027	19
TOP Ö 5 Wahl der Stellvertreter der/des Vorsitzenden	21
Vorlage 2020/1028	21
TOP Ö 6 Geschäftsordnung des Integrationsrates	23
Vorlage 2020/1046	23
Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse vom 07.10.1999 2020/1046	25
TOP Ö 7 Benennung des Mitunterzeichners der Niederschriften des Integrationsrates	41
Vorlage 2020/1029	41
TOP Ö 8 Billigung der Niederschrift des Integrationsrates vom 29.04.2020	43
Vorlage 2020/1030	43
TOP Ö 9 Benennung von Integrationsratsmitgliedern für die Ausschüsse des Rates	45
Vorlage 2020/1044	45
Zuständigkeitsordnung _17.11.2020 2020/1044	47
TOP Ö 10 Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis	69
Vorlage 2020/1052	69
Kommunale Konferenz Alter und Pflege _ Rhein-Sieg-Kreis 2020/1052	71
Geschaeftsordnung_KKP 2020/1052	73
TOP Ö 11 Benennung von Delegierten für den Landesintegrationsrat	79
Vorlage 2020/1042	79
TOP Ö 12 Bericht der Delegierten	81
Vorlage 2020/1043	81
TOP Ö 13 Entwicklung Asylverfahren und Unterbringung Geflüchtete und Obdachlose	83
Vorlage 2020/0985	83
Antrag-SPD-und-Bündnis90-Die-Grünen-Entwicklung-Asylverfahren-und-Unterbringung-vo n-Geflüchteten 2020/0985	89
2020-12-07 Belegung Unterkünfte 2020/0985	91
2020-12-07 Standards Unterkünfte 2020/0985	93
TOP Ö 14 Öffentlicher Wasserspender in Troisdorf	97
Vorlage 2020/1058	97
Antrag-Alternative-Europa-Öffentlicher-Wasserspender-Troisdorf 2020/1058	99
TOP Ö 15 Straßenbenennung	101
Vorlage 2020/1059	101

Antrag-Alternative-Europa-Straßenbenennung 2020/1059	103
TOP Ö 16.1 Umtrunk	105
Mitteilung 2020/1047	105
TOP Ö 16.2 Sprechzeiten Integrationsratsmitglieder	107
Mitteilung 2020/1049	107

An alle
Mitglieder des

Integrationsrates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Integrationsrates**

NR. 2020/0

Sitzungstermin **Mittwoch, 13.01.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführer für die Sitzungen des Integrationsrates | 2020/1013 |
| 2 | Wahl des Vorsitzenden des Integrationsrates | 2020/1026 |
| 3 | Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Integrationsrates | 2020/1025 |
| 4 | Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie des Wahlverfahrens | 2020/1027 |
| 5 | Wahl der Stellvertreter der/des Vorsitzenden | 2020/1028 |
| 6 | Geschäftsordnung des Integrationsrates | 2020/1046 |
| 7 | Benennung des Mitunterzeichners der Niederschriften des Integrationsrates | 2020/1029 |
| 8 | Billigung der Niederschrift des Integrationsrates vom 29.04.2020 | 2020/1030 |
| 9 | Benennung von Integrationsratsmitgliedern für die Ausschüsse des Rates | 2020/1044 |
| 10 | Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis hier: Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters | 2020/1052 |

Einladung zur Sitzung des Integrationsrates am 13.01.2021

11	Benennung von Delegierten für den Landesintegrationsrat	2020/1042
12	Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien	2020/1043
13	Überblick über die Entwicklung in den Asylverfahren und der Unterbringung von Geflüchteten sowie Obdachlosen im Jahr 2020 mit Ausblick auf 2021 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17. November 2020	2020/0985
14	Öffentlicher Wasserspender in Troisdorf Antrag Alternative Europa im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vom 15. Dezember 2020	2020/1058
15	Straßenbenennung Antrag der Alternative Europa im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vom 15. Dezember 2020	2020/1059
16	Mitteilungen	
16.1	Umtrunk	2020/1047
16.2	Sprechzeiten Integrationsratsmitglieder	2020/1049
17	Anfragen der Ausschussmitglieder	

II. Nichtöffentlicher Teil

18 Mitteilungen

19 Anfragen der Fraktionen

20 Anfragen der Ausschussmitglieder

Vorsitzende/r

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 08.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1013

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Bestellung eines Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführer für die Sitzungen des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat bestellt Frau Anna Vinayak als Schriftführerin für die Sitzungen des Integrationsrates und Frau Anja Markwort sowie Frau Nicole Friedrichs zu ihren Stellvertreterinnen und beauftragt sie mit der Anfertigung der Ergebnisprotokolle der jeweiligen Sitzungen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 der derzeit gültigen Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Troisdorf bestellt der Integrationsrat einen Schriftführer.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Anna Vinayak zur Schriftführerin für die Sitzungen des Integrationsrates und Frau Anja Markwort und Nicole Friedrichs zu ihren Stellvertreterinnen zu bestellen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1026

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Wahl des Vorsitzenden des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat wählt zu seiner/m Vorsitzenden
Frau / Herrn

.....

Sachdarstellung:

Der Integrationsrat wählt zu Beginn der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden den Vorsitzenden gemäß §17 Absatz 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt das älteste Mitglied des Integrationsrates.

Die Wahl des Vorsitzenden muss geheim durchgeführt werden, sofern mindestens 1/5 der Mitglieder dieses beantragt.

Alexander Biber
Bürgermeister

3. Teil – Einwohner und Bürger

Titel: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Amtliche Abkürzung: GO NRW
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.: 2023

§ 27 GO NRW – Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30 , 31 , 32 Absatz 2 , 33 , 43 Absatz 1 , 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirks Vertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirks Vertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2 , 5 Absatz 1 , §§ 9 bis 13 , 24 bis 27 , 30 , 34 bis 46 , 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates

einzubinden.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1025

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

./.

Sachdarstellung:

In analoger Anwendung zu § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden Integrationsratsmitglieder vom Vorsitzenden eingeführt und verpflichtet.

Die nach § 67 III GO NRW vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form wird in der Weise vollzogen, dass die Mitglieder des Integrationsrates durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Von den gewährten Integrationsratsmitgliedern hat Herr Erkan Zorlu sein Mandat nicht angenommen, er scheidet somit aus dem Integrationsrat als direkt gewähltes Mitglied aus. Nach der Nichtannahme seines Mandates rückt Herr Cem Akgöz über die Grüne Liste nach.

Alexander Biber
Bürgermeister

§ 67 GO NRW
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

6. Teil: – Bürgermeister

Titel: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	Normgeber: Nordrhein-Westfalen
Amtliche Abkürzung: GO NRW	Gliederungs-Nr.: 2023
Normtyp: Gesetz	

§ 67 GO NRW – Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Der Rat kann die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.
- (5) Der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende - leitet die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Bürgermeisters.

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1027

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie des Wahlverfahrens

Beschlussentwurf:

1) Der Integrationsrat beschließt folgendes Wahlverfahren für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden:

Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Stellvertreter bestimmt sich nach dem erzielten Stimmenergebnis bei der Wahl zum Integrationsrat und der sich daraus ergebenden Reihenfolge der Listen untereinander.

Über jeden Stellvertreter wird einzeln abgestimmt.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Sofern ein Bewerber der Liste, der das Vorschlagsrecht zusteht, nicht die erforderliche Zahl der Stimmen auf sich vereinigen kann, kann die vorschlagende Liste einen neuen Bewerber zur Wahl vorschlagen.

2) Der Integrationsrat beschließt,

.....

Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu wählen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 27 Absatz 7 GO NW kann der Integrationsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

Die Verwaltung schlägt vor, das gleiche Verfahren für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden anzuwenden wie in der vergangenen Wahlperiode des Integrationsrates.

Der Beschlussvorschlag ist entsprechend gefasst.

Unabhängig davon muss bei der Wahl geheim abgestimmt werden, sofern

mindestens 1/5 der Mitglieder dieses beantragt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1028

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Wahl der Stellvertreter der/des Vorsitzenden

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat wählt zu Stellvertretern der/des Vorsitzenden:

.....

.....

Sachdarstellung:

Gemäß § 27 Absatz 7 GO NW und entsprechend des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt „Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie des Wahlverfahrens“ kann der Integrationsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter der/des Vorsitzenden wählen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/50.4 Vi

Datum: 15.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1046

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Geschäftsordnung des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat der Stadt Troisdorf beschließt aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 13.01.2021 folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Der Integrationsrat erklärt zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Troisdorf in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates analog für anwendbar.

§ 2. Der Integrationsrat beschließt folgende Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates:

Anstelle des Wortprotokolls gemäß § 25, Absatz 1, Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates werden die Verhandlungen des Integrationsrates im Ergebnis wiedergegeben. Entgegen § 25, Absatz 3, Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates wird die Niederschrift vom Integrationsratsvorsitzenden, einem vom Integrationsrat zu bestimmenden Integrationsratsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

Sachdarstellung:

Der bisherige Integrationsrat hatte als Arbeitsgrundlage die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 mit spezifischen Änderungen übernommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Geschäftsordnung des Rates in der jeweils geltenden Fassung mit spezifischen Änderungen (Ergebnisprotokoll statt Wortprotokoll; § 25 Abs. 1, Satz 2 und Mitunterzeichner der Niederschrift; § 25 Abs. 3, Satz 1) anzuwenden.

Alexander Biber
 Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07. Oktober 1999

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), in seiner Sitzung am 01.10.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- *) in der Fassung der 1. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 24. Oktober 2000
- *) in der Fassung der 2. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 20. März 2001
- *) in der Fassung der 3. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 18. September 2001
- *) in der Fassung der 4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 07. Mai 2002
- *) in der Fassung der 5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16. März 2010
- *) in der Fassung der 6. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 05. März 2013
- *) in der Fassung der 7. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014
- *) in der Fassung der 8. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2016
- *) in der Fassung der 9. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 26. Februar 2019

I. Geschäftsführung des Rates

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenständen dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Einladung in Papierform an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten und den für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten. Soweit das Ratsmitglied durch verbindliche Erklärung dem Verfahren der digitalen Ratsarbeit zugestimmt hat, erfolgt die Einladung abweichend von Satz 1 auf elektronischem Wege mit dem Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Troisdorf; eine Einladung in Papierform erfolgt in diesem Fall nicht mehr. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer besonderen Richtlinie fest. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder Email-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Einladung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Art der Bereitstellung der Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Übersendung i. S. vom § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

§ 2

Ladungsfrist

1.3.2

- (1) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens **12** Werktagen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Schriftform ist gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag original unterschrieben postalisch dem Bürgermeister zugeht. Die Schriftlichkeit wird auch dadurch gewahrt, dass ein entsprechend original unterschriebener Antrag per Fax beim Bürgermeister eingeht bzw. ein original unterschriebener Antrag eingescannt und per E-Mail dem Bürgermeister zugeleitet wird. Abweichende Antragstellungen sind nicht zugelassen.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheiten durch Geschäftsordnungsbeschluß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Der Bürgermeister, die Fraktionen sowie mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder sind berechtigt, aus aktuellem Anlass die Erörterung von Angelegenheiten der Stadt im Rat in einer aktuellen Stunde sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu beantragen. Die "aktuelle Stunde" findet zu Beginn des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teiles der Sitzung statt. Die Anträge müssen spätestens 8 Stunden vor Beginn der Sitzung des Rates schriftlich beim Bürgermeister eingegangen sein. Beschlüsse können nicht gefaßt werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeige bei Verhinderung

1.3.3

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzung

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Einzelfälle in Sozialangelegenheiten,
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisses.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

1.3.4

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizebürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls

es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in dem Ausschuss, dem sie angehören, vorberaten wurden. Der Bürgermeister ist zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung über die beabsichtigte Teilnahme zu unterrichten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstat-

1.3.6

tung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Beschränkungen gelten nicht für Reden, die im Namen einer Fraktion gehalten werden.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort erst nach der Vertagung oder dem Schluss der Beratung zu erteilen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisungen an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

1.3.7

In den Fällen des § 16 Abs. 3, Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (3) Die Antragsrücknahme durch den Antragsteller ist bis zum Beginn der Abstimmung möglich.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.

1.3.8

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zweimal jährlich findet vor Eintritt in die Tagesordnung der Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde statt. Der Rat kann darüber hinaus beschließen, dass für die nächstfolgende Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt wird. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Auf Ruf der Fragestunde mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Ausschluss aus der Sitzung

Ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann nach zweimaligen Ordnungsruf für einen in einem Ratsbeschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bezieht sich auch auf die Ausschusssitzungen, die in diesem Zeitraum stattfinden.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 24

Sitzungsdauer

Die Sitzungen des Rates sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um eine Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 25

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie gibt die wörtlichen Verhandlungen des Rates wieder. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

- c) die behandelten Beratungsgegenstände, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- d) die Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit dem Sitzungsraum ferngeblieben sind;
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) den Text schriftlicher und den wesentlichen Inhalt mündlicher Anfragen, Antworten und Mitteilungen entsprechend § 17 GeschO,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

Die Einwohnerfragestunde nach § 18 dieser Geschäftsordnung wird nicht protokolliert.

- (2) Der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer für die Ratssitzungen werden vom Rat bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Rat bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, den Fraktionen und dem Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach der Ratssitzung zuzuleiten. Allen Ratsmitgliedern wird die Niederschrift digital über das städtische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung im Rahmen der Billigung der Niederschrift kein Wunsch zur Änderung geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, und vom Schriftführer gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Tag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anders beschlossen hat.

§ 27 Ältestenrat

Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden bilden den sog. "Ältestenrat", dessen Vorsitz der Bürgermeister führt. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister bei der Durchführung seiner Aufgaben nach der Geschäftsordnung, in Fraktionsgeschäftsangelegenheiten und fördert die Verständigung zwischen den Fraktionen. Er wird je nach Bedarf einberufen.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält. Die Mitglieder in den Ausschüssen, die nicht dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform.

§ 29 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Er hat dabei Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 12 Werktage vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (3) Die Schriftführer für die Ausschusssitzungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von den Ausschüssen bestellt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Ortsvorsteher können, sofern die Angelegenheiten Belange der Ortschaft berühren, ebenfalls an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen und gehört werden.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse und ihren Wortlaut zu verfassen; dabei sind auch Änderungsanträge zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden, einem vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitglied (beim Jugendhilfeausschuss zusätzlich von einem Vertreter der freien Träger) und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
- (9) Ist ein Ausschussmitglied aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so verständigt es seinen Vertreter und übergibt ihm die Unterlagen. Vertreter ist der vom Rat benannte persönliche Vertreter oder der nach der festgelegten Rangfolge vorgesehene und erreichbare Vertreter.
- (10) Sitzungen von Ausschüssen sollen grundsätzlich nicht während der Ladungsfrist des Rates stattfinden.

§ 30

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (Stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 32

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

1.3.15

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.“

1.3.16

§ 33
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 02.02.1970 außer Kraft.

Troisdorf, den 07.10.1999

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1029

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Benennung des Mitunterzeichners der Niederschriften des Integrationsrates

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat beschließt, die Niederschriften seiner Sitzungen im Wechsel aller Mitglieder von jeweils einem Mitglied mitunterschreiben zu lassen. Dabei wird in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgegangen.

Sachdarstellung:

Die Niederschriften über die Sitzungen des Integrationsrates sollen außer vom Vorsitzenden und dem Schriftführer jeweils von einem weiteren Mitglied des Integrationsrates mitunterschrieben werden (s. TOP „Geschäftsordnung des Integrationsrates“).

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der bisherigen Verfahrensweise die Niederschriften von den Mitgliedern des Integrationsrates im Wechsel und in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge mitunterzeichnen zu lassen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 10.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1030

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Billigung der Niederschrift des Integrationsrates vom 29.04.2020

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat billigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 29.04.2020.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf in der derzeit geltenden Fassung billigt der Integrationsrat die Niederschrift seiner letzten Sitzung.

Zur Billigung steht an die Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 29.04.2020.

Einwendungen sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären.
Über Änderungen entscheidet der Integrationsrat.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/50.4 Vi

Datum: 14.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1044

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Benennung von Integrationsratsmitgliedern für die Ausschüsse des Rates

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat schlägt folgende Mitglieder für nachstehende Ausschüsse des Rates vor:

<u>Ausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Ausschuss für Stadtentwicklung	1.	1.
	2.	2.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	1.	1.
	2.	2.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	1.	1.
	2.	2.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	1.	1.
	2.	2.
Schulausschuss	1.	1.
	2.	2.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	1.	1.
	2.	2.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	1.	1.
	2.	2.

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	1. 2.	1. 2.
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	1. 2.	1. 2.
Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	1. 2.	1. 2.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 17.11.2020 hat der Rat der Stadt Troisdorf eine neue Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse beschlossen (s. Anlage).

Durch einen Ratsbeschluss vom 17.11.2020 gehören jeweils zwei Mitglieder des Integrationsrates als sachkundige Einwohner mit beratender Stimme nachstehenden zehn Ausschüssen an: Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Verkehrsausschuss, Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Schulausschuss, Ausschuss für Mobilität und Bauwesen, Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit, Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz, Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion, Jugendhilfeausschuss sowie Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar.

Alexander Biber
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020

Inhalt

Zuständigkeitsordnung	1
§ 1 Rat	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss	3
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	6
§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	7
§ 6 Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	9
§ 7 Schulausschuss	10
§ 8 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	11
§ 9 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit	13
§ 10 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	14
§ 11 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)	16
§ 12 Inklusionsbeirat	17
§ 13 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	18
§ 14 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	18
§ 15 Zuständigkeit des Bürgermeisters	18
§ 16 Inkrafttreten	21

§ 1

Rat

- 1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- 2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- 3) Die Geschäftsverteilung der Verwaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung
 - d) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - f) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
 - i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
 - j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - k) Wahlprüfungsausschuss
 - l) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - m) Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

- 2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
 - a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 - d) die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

- f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 - g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 - j) Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 - k) alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- 2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- 3) Er entscheidet über
- a) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 - c) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden

Mitberatungsergebnis kommt,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - e) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 - f) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten,
 - h) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 - i) die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Rat.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung

- 1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- 2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 4 Buchstabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- 3) An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.
- 5) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,

- b) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 - c) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,
 - d) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 - e) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
 - f) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten
- 6) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 7) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 5

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Der Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes. Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
- 2) Er berät außerdem über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3) Er entscheidet über

- a) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 - b) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 - c) die Aufstellung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
 - d) Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2 (4) Bau-GB,
 - e) den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 - f) städtische Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - h) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 6

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen berät über Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, die Selbsthilfe nach BHKG, den Bevölkerungsschutz, des Friedhofwesens und der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
- 2) Er entscheidet
 - a) in Angelegenheiten von besonderer strategischer Bedeutung in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, den Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan, des Rettungsdienstes und der Selbsthilfe nach dem BHKG,
 - b) über die strategische Ausrichtung zum Bevölkerungsschutz einschließlich Pandemievorsorge,
 - c) über die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b,
 - d) das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 - e) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung auf den städtischen Friedhöfen wie Bestattungsarten, Kooperationen mit Dritten und Bestattungsordnung,
 - f) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung der Straßenreinigung und des Winterdienstes wie Umfang der Straßenreinigung und Winterdienstes sowie des Zusatzkehrdienstes in den Laubsammelstraßen,
 - g) in Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens, sofern im Einzelnen nichts durch die Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- 3) Der Ausschuss kann einen Fachbeirat für Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes bilden. Mitglieder dieses Fachbeirates sind, neben der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Bediensteter,

Fachleute aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes oder Katastrophenschutzes und Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 7

Schulausschuss

- 1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss im Einzelfall Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- 2) Er entscheidet über
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - c) die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - d) die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - e) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - f) die Programme zur Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,

- g) die Programme zur Digitalisierung in Troisdorfer Schulen (Medienentwicklungsplan), soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8

Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- 1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen.
- 2) Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 10 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- 3) Er entscheidet über:
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,

- b) Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Verbesserung des Umweltverbundes,
 - e) im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO),
 - f) alle Hochbau- und Tiefbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 - g) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 €.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- 5) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 6) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen. Bei Bauauftragsvergaben berichtet die Verwaltung im Ausschuss, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- 7) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 9

Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- 1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

- 2) Er entscheidet über
 - a) die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,

 - b) konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

 - c) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,

 - d) das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,

 - e) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,

 - f) alle wesentlichen inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,

 - g) den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,

 - h) über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

 - i) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,

- j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 - k) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 - l) die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - m) die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsportverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören.
 - 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 10

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- 1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über

- a) die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen,
 - b) die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- 2) Er entscheidet über
- a) den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet,
 - b) Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- 3) Er wird von der Geschäftsführung der TroiKomm GmbH über die Entwicklung und wesentlichen Projekte der städtischen Beteiligungen informiert.
- a) Hierzu wird die TroiKomm Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt von der TroiKomm beherrschten sowie solche Unternehmen, die von der TroiKomm beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele und die wesentlichen Projekte dem Ausschuss berichten. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.
 - b) Der Ausschuss wird von der TroiKomm Geschäftsführung in den Sitzungen mit allen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.
 - c) Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall über wesentliche Sachverhalte informiert werden kann.
- 4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- 5) Ihm obliegen wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der

Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 11

Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

- 1) Der Sozialausschuss berät über
 - a) freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 - b) die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 - c) alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

- 2) Er entscheidet über
 - a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
 - b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,

- d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 - f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 - h) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 - i) Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- 3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 12 Inklusionsbeirat

- 1) Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat), soweit die Tagesordnung des

Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter*innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

- 2) Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

§ 13

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- 1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Verwaltung berichtet, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 14

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 15

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

- 2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- 3) Insoweit entscheidet er insbesondere über
- a) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt (§ 3 Abs. 3 lit. b),
 - b) alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. c),
 - c) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 11 Abs. 2 lit. h),
 - d) Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben gem. lit. f), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. f),
 - e) alle Hochbau- und Tiefbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 lit. f),
 - f) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 lit. g),
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 lit. g) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 lit. a),
 - h) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €,

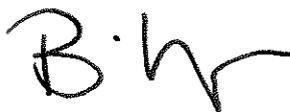
- i) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. e),
 - j) den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. g),
 - k) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. i),
 - l) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. a),
 - m) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. b),
 - n) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 4 Abs. 4 lit. c).
- 4) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:
- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
 - c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
 - d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
 - e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- 5) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den 16. Dezember 2020



Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 15.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1052

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis
hier: Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat benennt für die Wahl in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis

Herrn / Frau

und Herrn / Frau
als sein / ihr stellvertretendes Mitglied.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 16.11.2020 bittet der Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises um die Benennung der Integrationsratsmitglieder, die sich zur Wahl in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege aufstellen lassen möchten.

Die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind in der Anlage beigefügt.

Alexander Biber
Bürgermeister

GENERATION 60 +

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt seine Aufgaben im Bereich Pflege sehr ernst. Deshalb hat der Kreis eine „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ eingerichtet.

Zentraler Punkt sind die Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote im Pflegebereich.
Dazu gehören:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen (APG NRW) an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ im Rhein-Sieg-Kreis tagt in der Regel zweimal jährlich.

**Geschäftsordnung
für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege
im Rhein-Sieg-Kreis
vom
07.12.2015
in der Fassung vom 09.12.2019**

**§ 1
Grundlage und Zielsetzung**

Der Rhein-Sieg-Kreis richtet auf der Grundlage des § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Umsetzung der im APG NRW sowie in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgegebenen Aufgaben eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAP) ein.

**§ 2
Aufgaben**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere die:

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises,
- Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit der Rhein-Sieg-Kreis nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die Berichte der Behörden nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

Dem zuständigen Ministerium ist jedes Jahr zum 31. Dezember über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz Alter und Pflege zu berichten.

§ 3 Geschäftsführung und Vorsitz

(1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften, sowie die Koordination und Moderation von Arbeitskreisen, soweit erforderlich.

(2) Den Vorsitz in der Kreispflegekonferenz führt der/die Sozialdezernent/in des Rhein-Sieg-Kreises; stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Leiter/in des Kreissozialamtes. Sie sorgen auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und üben das Hausrecht aus.

§ 4 Mitglieder

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

1. Rhein-Sieg-Kreis (3)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 - Kommunales Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)

8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
9. Kommunale Integrationsräte (1)
10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
12. Sozialpsychiatrisches Zentrum (1)
13. Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Region Köln und das südliche Rheinland (1)
14. Pflegeschulen im Kreisgebiet (2*Troisdorf, Siegburg und Eitorf) (1)
15. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
16. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.

(2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-14, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert.

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.

(5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Arbeitskreise

(1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen, Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege i. S. d. § 4 sind.

(2) Der/Die Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist auch Vorsitzende/r der Arbeitsgruppen. Er/Sie kann diese Aufgaben auf andere Personen übertragen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

(4) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie ist einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Ein Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen und dem Stellvertreter die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich nach den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises.

(7) Über jede Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Geschäftsstelle als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege – soweit möglich- per E-Mail zuzusenden.

(8) Einladungen und Niederschriften werden, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege betreffen, im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen (Beschlussempfehlungen) dar und sollen einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, können Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

(2) Insbesondere in Angelegenheiten, die die örtliche Pflegeplanung betreffen, sowie in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises haben, ist die Entscheidungskompetenz des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Fachausschüsse zu beachten.

(3) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 8 Kosten

(1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege trägt der Rhein-Sieg-Kreis.

(2) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind freiwillig. Die Mitglieder bzw. im Vertretungsfall ihre Stellvertreter/innen, denen nicht auf anderer Grundlage eine Fahrkostenerstattung zusteht, können diese gegenüber der Geschäftsstelle geltend machen. Die Erstattung der Fahrkosten richtet sich, in Anlehnung an die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises, nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's, eines motorisierten Zweirades oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Zusätzlich wird die kostenlose Nutzung des kreiseigenen Parkhauses während der Sitzungen ermöglicht. Verdienstauffälle oder sonstige weitere Auslagen werden nicht erstattet.

§ 9 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 09.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis vom 16.04.2018 außer Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 14.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1043

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Bericht der Delegierten des Integrationsrates von den Sitzungen der überregionalen Gremien

Beschlussentwurf:
Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Delegierten zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
An dieser Stelle soll den Delegierten des Integrationsrates Gelegenheit gegeben werden, den Integrationsrat über Sitzungen und Fachtagungen der überregionalen Gremien (z.B. des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen) zu informieren, die in der Zeitspanne zwischen zwei Integrationsratssitzungen stattfanden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/50

Datum: 02.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0985

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	28.01.2021			

Betreff: Überblick über die Entwicklung in den Asylverfahren und der Unterbringung von Geflüchteten sowie Obdachlosen im Jahr 2020 mit Ausblick auf 2021
 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17. November 2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass der Ausschuss weiterhin regelmäßig über die Weiterentwicklungen informiert wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

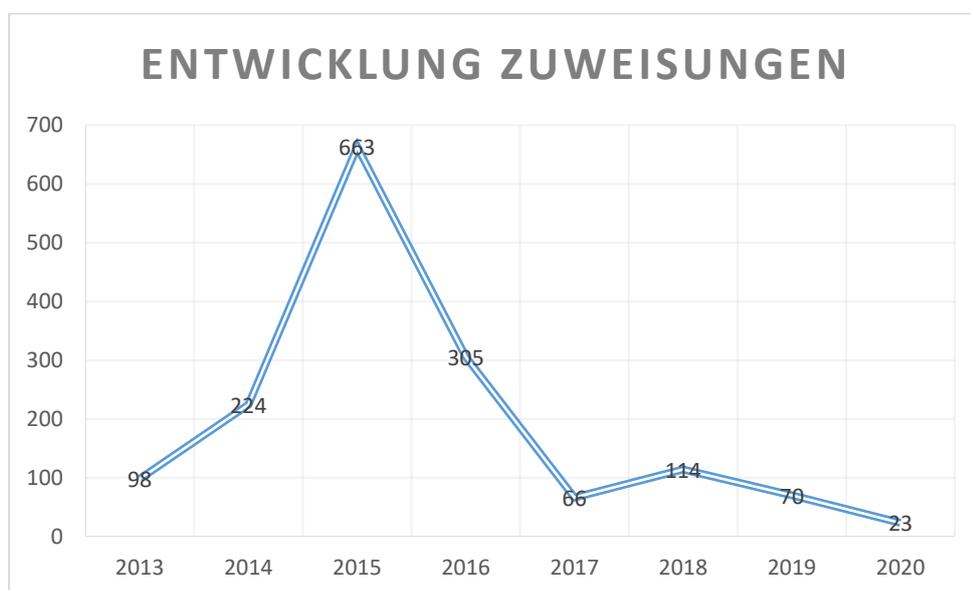
Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Derzeit sind rund 65 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, davon reisten 2015 rund 890.000 Schutzsuchende nach Deutschland. Im Verhältnis zu 2015 hat sich die Anzahl der einreisenden Personen zwar deutlich verringert, die andauernden Konflikte in Zentralafrika und andere Krisen sorgen jedoch weiterhin für akute Fluchtursachen, die einen anhaltenden Zustrom nach Europa bedingen. Strukturelle Fluchtursachen wie die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut kommen hinzu. Die jeweils mit Zuwanderung einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen führen zu erheblichen Herausforderungen in den Städten und Gemeinden. Integration voranzubringen, erfordert die Kooperation unterschiedlicher Akteure im Handlungsfeld, wie z.B. die Koordination zwischen den beteiligten Ämtern (Ausländeramt, Jugendamt, Schulamt, Kulturamt), unterschiedlichen Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bezirksregierungen; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Jobcenter; Integration-Point) und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch anderen Akteuren wie z.B. Sicherheitsdienstleistern oder ehrenamtlich Engagierten (Netzwerk Integration).

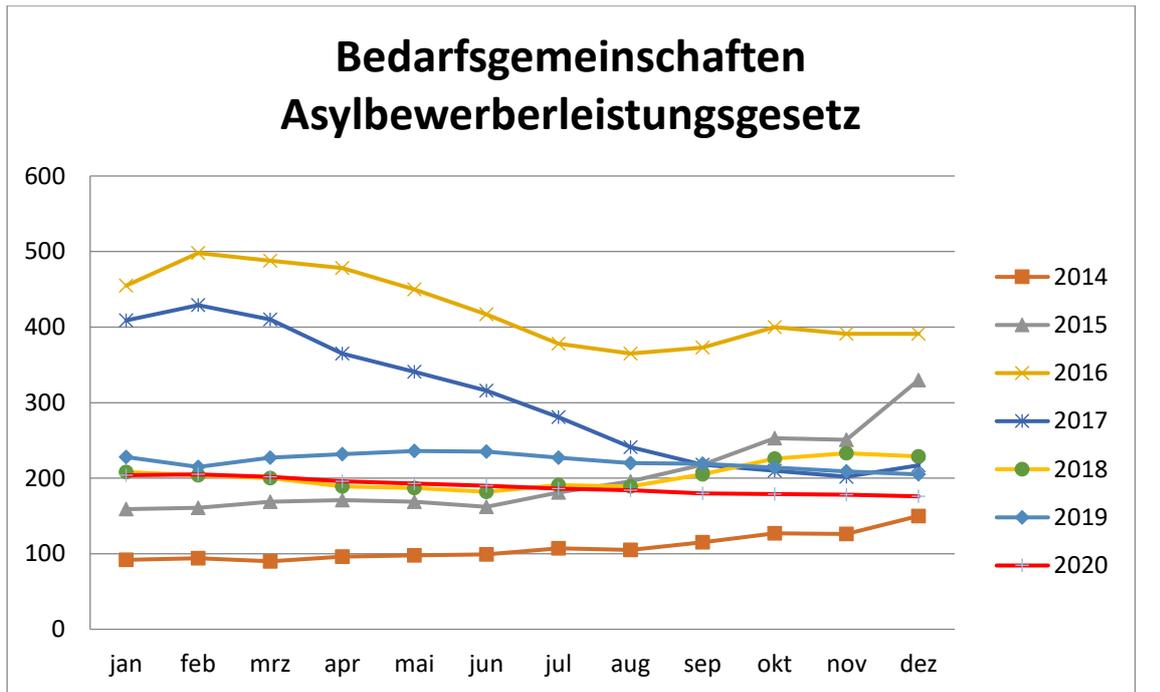
Neben der Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Unterbringung schutzsuchender Menschen engagiert sich die Stadt Troisdorf bereits seit vielen Jahren im Bereich der Integration.

Die Zuweisung von Geflüchteten erfolgt anhand des Königssteiner Schlüssels über eine jährlich neu festgelegte Quote in die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) der Bundesländer, im Anschluss nach unterschiedlich befristeten Aufenthaltsdauern in den EAE Nordrhein-Westfalens über die Bezirksregierung Arnsberg in die Städte und Gemeinden. Der Zuweisungsverlauf stellt sich seit 2013 wie folgt dar:



Die Erfüllungsquote im Hinblick auf die Aufnahmeverpflichtung neu zugewiesener Personen liegt mit Stand 29.11.2020 bei 101,77%, derzeit sind 4 Personen über die Aufnahmeverpflichtung lt. Verteilungsquote hinaus in Troisdorf untergebracht.

An erster Stelle für die neu in Troisdorf ankommenden Menschen steht immer die Frage der Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Hierzu dienen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sowohl als Geldleistungen als auch als Sachleistungen gewährt werden können. Dabei ist der Gewährung von Sachleistungen nach dem Gesetzeswortlaut der Vorzug zu geben. In Troisdorf wird als Sachleistung die Unterkunft, Heizung und Strom gewährt, so dass die restlichen Grundbedarfe durch Geldleistungen abgedeckt werden.



Die Anzahl der hilfebedürftigen Personen war zum 01.12.2013 mit 195 (in 91 Bedarfsgemeinschaften) vergleichsweise niedrig, stieg im Verlaufe der Jahre 2015/2016 bis zu einem Höchststand von 918 Personen im Februar 2016 (in 488 Bedarfsgemeinschaften) an und ist zum 01.12.2020 auf nunmehr 315 Personen (in 176 Bedarfsgemeinschaften) gesunken. Im Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Fälle stabilisiert und ist gegenüber dem Jahr 2016 auf nahezu ein Drittel gesunken, ist aber immer noch fast doppelt so hoch wie 2013.

In 31 städtischen Unterkünften leben neben den Asylbewerbern und Personen, die nachvollziehbar ausreisepflichtig sind auch noch die Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht, die bisher keine eigene Wohnung gefunden haben. Insgesamt sind mit Stand 12/2020 noch 426 Personen mit Fluchthintergrund in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Anzahl der maximal belegbaren Plätze beträgt derzeit nach Aufgabe mehrerer angemieteten Unterkünfte sowie einer im Eigentum befindlichen Unterkunft 524. Aufgrund der Belegungsstruktur stehen jedoch von den maximal belegbaren freien 98 Plätzen lediglich 50 zur Verfügung, da bei Familien möglichst eine weitere Belegung mit anderen nicht zur Familie gehörenden Personen vermieden wird. Die Anzahl der freien Plätze beträgt somit lediglich 9,54%. Die zuletzt außer Betrieb genommene Einrichtung Im Laach 9a steht zurzeit dem Sozial- und Wohnungsamt noch zur kurzfristigen Unterbringung der unter Corona-Quarantäne stehenden Personen zur Verfügung, in dieser Einrichtung können maximal 136 Personen untergebracht werden. Sobald andere Unterkünfte in ausreichender Kapazität wegen Auszug der Bewohner für diesen Zweck zur Verfügung stehen, wird die Einrichtung für anderweitige Nutzungen an das Gebäudemanagement zurückgegeben.

Zur Unterbringung besonders vulnerabler Frauen und Kinder wird weiterhin eine Unterkunft seitens des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) betreut (siehe hierzu Bericht und Beschluss zur Vorlage DS-Nr. 2020/0424).

In weiteren 6 Gemeinschaftsunterkünften mit maximal 107 belegbaren Plätzen leben derzeit noch 55 obdachlose Personen. Da in einigen Fällen eine Doppelbelegung von Zimmern aufgrund der Persönlichkeitsstruktur und des daraus erwachsenden Verhaltens der Personen ausscheidet, stehen für die Belegung durch weitere Personen jedoch nur 36 freie Plätze zur Verfügung, die zur Belegung zur Verfügung stehende Platzquote beträgt somit 33,64 %. Auch hier wird eine Unterkunft für mögliche Quarantänemaßnahmen vorgehalten.

Im Jahr 2020 konnten 108 Personen mit Fluchtgeschichte und 12 Personen aus Obdachlosigkeit in eigene Wohnungen vermittelt werden.

Soweit die Belegung durch Auszug von Personen weiter reduziert werden kann und der Zufluss von Neuankömmlingen weiterhin stabil bleibt, werden im Jahr 2021 möglichst die angemieteten Unterkünfte freigezogen, deren Mietverträge im Terminverlauf zuerst auslaufen (siehe Anlage „2020-12-07 Belegung Unterkünfte“). Hierbei wird auch immer darauf hingewirkt, dass bei positivem Ausgang des Asylverfahrens der bisher mit der Stadt Troisdorf abgeschlossene Mietvertrag von den Bewohnern – soweit das gewünscht und realisierbar ist – übernommen wird, um unnötige Belastungen und Umzugskosten zu vermeiden.

Des Weiteren liegt die Auswertung zu den Standards in den Unterkünften an (siehe Anlage 2020-12-07 Standards Unterkünfte), hierbei wird die jedem Bewohner zur Verfügung stehende Fläche ausgewertet. Gemeinschaftlich zu nutzende Flächen werden dabei auf die Anzahl der Bewohner verrechnet.

Die bereits seit Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Männer (SKM) wird fortgesetzt. Bestandteil der Zusammenarbeit sind folgende Bausteine:

- Standardmäßige Erstaufnahme von Obdachlosen in das Don-Bosco-Haus in Siegburg zur Erstanamnese sowie Ausschluss ansteckender Infektionen (z.B. Tuberkulose, aktuell Corona usw.)
- Projekt „Keine Kinder im Obdach“ – Beratung der von Wohnungslosigkeit bedrohten Familien im Objekt des SKM Donawitzstr. mit dem Ziel der Wohnungserhaltung; sofern das nicht möglich ist, mit dem Ziel der Wohnungsvermittlung, bevor Wohnungslosigkeit eintritt.
- Wohnhaus des SKM für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf nach § 67 SGB XII in Troisdorf
- Betreuung der Unterkunft Godesberger Str. durch Mitarbeitende des SKM mit dem Ziel der Annahme unterstützender Hilfen
- Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe – Ziel ist die Beratung in Fällen von Räumungsklagen (siehe Vorlage DS-Nr. 2020/0156).

Räumungsklagen vom 01.01.2017 bis zum 07.12.2020:

	2017	2018	2019	07.12.2020
Eingegangene Räumungsklagen	47	56	73	43
Eingegangene Zwangsvollstreckungen	34	36	45	43
Durchgeführte Räumungen	26	26	32	31

Soweit die Mitarbeiter*innen des SKM keinen Kontakt in diesen Fällen herstellen können, wird der Fall an den im Wohnungsamt zuständigen Mitarbeiter zurückgegeben.

In der Regel sind beim terminierten Räumungstermin die Betroffenen häufig nicht anwesend. Lediglich ca. 60 % der tatsächlich geräumten Personen sind im Anschluss in den Unterkünften der Stadt Troisdorf unterzubringen.

Alexander Biber
Bürgermeister



Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de

Troisdorf, den 17. November 2020



Überblick über die Entwicklung in den Asylverfahren und der Unterbringung von Geflüchteten sowie Obdachlosen im Jahr 2020 mit Ausblick auf 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um einen jährlichen Bericht im „Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion“ zur der Entwicklung bei Zuweisungen und Asylverfahren in unserer Stadt.

Außerdem soll der Bericht Angaben über die Entwicklung der Unterbringungszahlen von Geflüchteten und Obdachlosen enthalten, sowie Angaben zu eventuellen Veränderungen in den Unterkünften und Angaben zu Präventionsmaßnahmen zur Sicherung von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen.

Diesen Bericht bitten wir im jährlichen Turnus dem Ausschuss vorzulegen, beginnend mit der ersten Sitzung des Jahres. Dieser Berichtszeitpunkt wäre sehr hilfreich und wichtig, um besser beurteilen zu können, welche Präventionsmaßnahmen von Seiten der Verwaltung ergriffen werden, um vorhandenen Wohnraum zu erhalten, damit die Nachfrage nach Notunterkünften verringert werden kann.

Thomas Möws
Fraktionsvorsitzender

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt TI 50
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. B101

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) SozA (Schriftf. 50)

Immobilienart	Belegungsart	aktiv seit	Belegung Soll	Belegung Ist	Belegung Reserve	Begründung Differenz von Soll zu Summe Ist/Reserve	Auslastung der Unterkunft in Prozent	Eigentumsverhältnis	Laufzeit bei Mietverträgen
MFH 2 Parteien	Asyl	05.07.2018	15	15	0		100,00	BIMA	
Container	Asyl	01.07.2015	50	31	20	Familien	60,00	Eigentum	
Wohnhaus 2 Whg	Asyl	13.09.2016	13	11	0	Familien	100,00	Eigentum	
Wohnhaus 2 Whg	Asyl	08.02.2017	12	12	0		100,00	Gemietet	31.05.2022
Wohnhaus	Asyl	12.07.2016	10	10	0		100,00	Gemietet	30.06.2022
Container	Asyl	01.03.2020	50	42	3	Familien	94,00	Eigentum	
Wohnhaus	Asyl	05.07.2018	4	4	0		100,00	BIMA	
Unterkunft	Asyl	1990	20	15	6	Familien	70,00	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	21	15	6		71,43	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	15.01.2015	52	40	1	Familien	98,08	Eigentum	
Wohnhaus	Asyl	01.03.2018	8	10	0	Familien	100,00	BIMA	
Wohnhaus	Asyl	26.03.2015	12	11	0	Familien	100,00	Eigentum	
Wohnung	Asyl	09.08.2016	5	4	0	Familien	100,00	Gemietet	31.07.2022
Wohnhaus	Asyl	30.07.2019	9	7	0	Familien	100,00	Eigentum	
2 Wohnungen	Asyl	15.11.2016	11	11	0		100,00	Gemietet	31.07.2021
Unterkunft	Asyl	19.11.2015	0	2	0	in Auflösung		Eigentum	
Wohnhaus	Asyl	01.07.2017	12	8	0	Familien	100,00	Eigentum	
MFH 3 Parteien	Asyl	13.11.2017	15	14	0	Familien	100,00	Eigentum	
3 Wohnhauser	Asyl	29.08.2016	31	22	6	Familien	80,65	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	27	14	13		51,85	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	16	13	1	Familien	93,75	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	20	17	2	Familien	90,00	Eigentum	
Wohnhaus	Asyl	15.05.2015	6	6	0		100,00	Eigentum	
Wohnhaus	Asyl	06.03.2018	9	10	0	Familien	100,00	BIMA	
Wohnung	Asyl	14.11.2017	6	8	0	Familien	100,00	BIMA	
Unterkunft	Asyl	1990	20	19	0		100,00	Eigentum	
Wohnung	Asyl	08.06.2016	4	4	0		100,00	BIMA	
Wohnhaus	Asyl	01.01.2016	9	5	0	Familien	100,00	Gemietet	31.12.2021
Unterkunft	Asyl	1990	14	11	0		100,00	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	9	5	0		100,00	Eigentum	
Unterkunft	Asyl	1990	14	12	0		100,00	Eigentum	
MFH	Asyl	15.08.2016	20	18	0	Familien	100,00	Eigentum	
			524	426	58				
Unterkunft	Obdach	1990	15	9	4			Eigentum	
Unterkunft	Obdach	1990	11	0	0	frei für Quarantäne		Eigentum	
Unterkunft	Obdach	1990	23	7	16			Eigentum	
Unterkunft	Obdach	1990	14	8	6			Eigentum	
Unterkunft	Obdach	1990	10	9	1			Eigentum	
Unterkunft	Obdach	1990	34	22	9			Eigentum	
			107	55	36	0	0		

Standards in den städtischen Unterkümfen
- Quadratmeter je Person -

Nr.	Belegungssoll		Jan 20			Feb 20			Mrz 20			Apr 20		
	qm	absolut	q/m/P.	%	absolut	q/m/P.	%	absolut	q/m/P.	%	absolut	q/m/P.	%	
1	25	274,34	27,43	304,82	10	27,43	304,82	12	22,86	254,02	15	18,29	203,21	
2	15	205,90	13,73	152,52	15	13,73	152,52	15	13,73	152,52	15	13,73	152,52	
3	50	447,76	10,56	118,46	38	11,78	130,92	38	11,78	130,92	38	11,78	130,92	
4	14	250,21	41,70	463,35	6	41,70	463,35	8	31,28	347,51	8	31,28	347,51	
5	13	141,00	10,85	120,51	13	10,85	120,51	4	35,25	391,67	4	35,25	391,67	
6	10	170,00	18,89	209,88	9	18,89	209,88	9	18,89	209,88	9	18,89	209,88	
7	50	355,46						20	17,77	197,48	20	17,77	197,48	
8	4	95,00	23,75	263,89	4	23,75	263,89	4	23,75	263,89	4	23,75	263,89	
9	63	651,91	13,30	147,83	53	12,30	136,67	48	13,58	150,91	48	13,58	150,91	
10	5	90,00	18,00	200,00	5	18,00	200,00	6	15,00	166,67	6	15,00	166,67	
11	54	573,24	13,03	144,76	44	14,33	159,23	39	14,70	163,32	39	14,70	163,32	
12	40	373,89	16,26	180,62	22	17,00	188,83	25	14,96	166,17	25	14,96	166,17	
13	24	327,63	18,20	202,18	18	18,20	202,18	19	17,24	191,54	19	17,24	191,54	
14	8	132,20	16,53	183,61	8	16,53	183,61	10	13,22	146,89	10	13,22	146,89	
15	14	138,62	15,40	171,14	6	23,10	256,70	5	27,72	308,04	5	27,72	308,04	
16	5	88,00	29,33	325,93	3	29,33	325,93	5	17,60	195,56	5	17,60	195,56	
17	7	98,20	14,17	157,46	7	14,17	157,46	7	14,17	157,46	7	14,17	157,46	
18	11	193,00	21,44	238,27	9	21,44	238,27	9	21,44	238,27	9	21,44	238,27	
19	134	2.558,93	26,92	299,06	99	25,83	286,97	80	31,96	355,13	80	31,96	355,13	
20	12	143,00	11,00	122,22	13	11,00	122,22	13	11,00	122,22	13	11,00	122,22	
21	17	224,43	13,20	146,69	17	13,20	146,69	17	13,20	146,69	17	13,20	146,69	
22	31	417,00	17,38	193,06	24	17,38	193,06	28	14,89	165,48	28	14,89	165,48	
23	29	324,11	21,61	240,08	15	21,61	240,08	13	24,93	277,02	13	24,93	277,02	
24	59	626,81	14,58	161,97	43	13,93	154,77	41	15,29	169,87	41	15,29	169,87	
25	6	75,00	12,50	138,89	6	12,50	138,89	6	12,50	138,89	6	12,50	138,89	
26	8	135,50	22,58	250,93	9	15,06	167,28	9	15,06	167,28	9	15,06	167,28	
27	8	116,40	38,80	431,11	6	19,40	215,56	0			0			
28	24	192,83	9,65	107,18	21	9,19	102,08	14	13,78	153,12	14	13,78	153,12	
29	6	66,00	16,50	183,33	4	16,50	183,33	4	16,50	183,33	4	16,50	183,33	
30	9	100,00	20,00	222,22	5	20,00	222,22	5	20,00	222,22	5	20,00	222,22	
31	39	479,63	13,70	152,26	35	13,70	152,26	31	15,47	171,91	31	15,47	171,91	
32	17	320,00	17,78	197,53	18	17,78	197,53	18	17,78	197,53	18	17,78	197,53	
Sumi	809				583			562			565			

Nr.	Belegungssoll		Mai 20			*Jun 20			Jul 20			*Aug 20		
	qm	absolut	qm/P.	absolut	qm/P.	absolut	qm/P.	absolut	qm/P.	absolut	qm/P.	absolut	qm/P.	%
1														
2	25	274,34	24,94	11	277,11	11	24,94	277,11	11	24,94	11	24,94	277,11	277,11
3	15	205,90	13,73	15	152,52	15	13,73	152,52	15	13,73	15	13,73	152,52	152,52
4	50	447,76	13,57	33	150,76	28	15,99	177,68	22	20,35	26	17,22	191,35	191,35
5	14	250,21	31,28	8	347,51	11	22,75	252,74	11	22,75	11	22,75	252,74	252,74
6	13	141,00	35,25	4	391,67	5	28,20	313,33	11	12,82	11	12,82	142,42	142,42
7	10	170,00	18,89	9	209,88	9	18,89	209,88	9	18,89	9	18,89	209,88	209,88
8	50	355,46	15,45	23	171,72	26	13,67	151,91	28	12,70	28	12,70	141,06	141,06
9	4	85,00	23,75	4	263,89	4	23,75	263,89	4	23,75	4	23,75	263,89	263,89
10	63	651,91	13,58	48	150,91	50	13,04	144,87	41	15,90	39	16,72	185,73	185,73
11	5	80,00	15,00	6	166,67	6	15,00	166,67	6	15,00	6	15,00	166,67	166,67
12	54	573,24	15,09	38	167,61	38	15,09	167,61	39	14,70	33	17,37	193,01	193,01
13	40	373,88	14,38	26	159,78	27	13,85	153,86	27	13,85	27	13,85	153,86	153,86
14	24	327,53	18,20	18	202,18	18	18,20	202,18	15	21,84	15	21,84	242,61	242,61
15	8	132,20	13,22	10	146,89	10	13,22	146,89	10	13,22	10	13,22	146,89	146,89
16	14	136,62	27,72	5	308,04	9	15,40	171,14	9	15,40	9	15,40	171,14	171,14
17	5	88,00	12,57	7	139,68	4	22,00	244,44	4	22,00	4	22,00	244,44	244,44
18	7	99,20	14,17	7	157,46	7	14,17	157,46	7	14,17	7	14,17	157,46	157,46
19	11	183,00	21,44	9	238,27	9	21,44	238,27	9	21,44	9	21,44	238,27	238,27
20	134	2.556,93	34,55	74	383,92	76	33,64	373,82	65	39,34	66	38,74	430,46	430,46
21	12	143,00	11,00	13	122,22	13	11,00	122,22	13	11,00	13	11,00	122,22	122,22
22	17	224,43	13,20	17	146,69	10	22,44	249,37	14	16,03	14	16,03	178,12	178,12
23	31	417,00	14,89	28	165,48	22	18,95	210,61	22	18,95	22	18,95	210,61	210,61
24	29	324,11	24,93	13	277,02	14	23,15	257,23	14	23,15	14	23,15	257,23	257,23
25	59	626,81	11,83	53	131,41	47	13,34	148,18	44	14,25	45	13,93	154,77	154,77
26	6	75,00	12,50	6	138,89	6	12,50	138,89	6	12,50	6	12,50	138,89	138,89
27	6	135,50	15,06	9	167,28	9	15,06	167,28	9	15,06	9	15,06	167,28	167,28
28	8	116,40	14,55	0		8	14,55	161,67	8	14,55	8	14,55	161,67	161,67
29	24	192,93	48,23	4	535,92									
30	6	66,00	16,50	4	183,33	4	16,50	183,33	4	16,50	4	16,50	183,33	183,33
31	9	100,00	20,00	5	222,22	5	20,00	222,22	5	20,00	5	20,00	222,22	222,22
32	39	479,83	15,47	31	171,91	29	16,54	183,77	26	18,45	27	17,76	197,38	197,38
33	17	320,00	17,78	18	197,53	18	17,78	197,53	18	17,78	18	17,78	197,53	197,53
Summ	809			556		548			526		522			

Nr.	Belegungssoll		Sep 20			*Okt 20			Nov 20			Dez 20			Bemerkung
	qm	absolut	qm/P.	%	absolut	qm/P.	%	absolut	qm/P.	%	absolut	qm/P.	%		
1	25	274,34	10	27,43	304,82	10	27,43	304,82	338,69	9	30,48	338,69	338,69		
2	15	205,90	15	13,73	152,52	15	13,73	152,52	152,52	15	13,73	152,52	152,52		
3	50	447,76	31	14,44	160,49	30	14,93	165,84	165,84	30	14,93	165,84	160,49		
4	14	250,21	11	22,75	252,74	11	22,75	252,74	231,68	12	20,85	231,68	231,68		
5	13	141,00	11	12,82	142,42	11	12,82	142,42	142,42	11	12,82	142,42	142,42		
6	10	170,00	10	17,00	188,89	10	17,00	188,89	188,89	10	17,00	188,89	188,89		
7	50	355,46	26	13,67	151,91	26	13,67	151,91	151,91	42	8,46	94,04	94,04	Belegungsbeginn 03/20	
8	4	95,00	4	23,75	263,89	4	23,75	263,89	263,89	4	23,75	263,89	263,89		
9	63	651,91	38	17,16	190,62	37	17,62	195,77	195,77	37	17,62	195,77	195,77		
10	5	90,00	6	15,00	166,67	6	15,00	166,67	166,67					Wegfall zum 01.12.2020	
11	54	573,24	33	17,37	193,01	33	17,37	193,01	193,01	40	14,33	159,23	159,23		
12	40	373,89	25	14,96	166,17	25	14,96	166,17	166,17	25	14,96	166,17	166,17		
13	24	327,53	15	21,84	242,61	19	17,24	191,54	191,54	17	19,27	214,07	214,07		
14	8	132,20	10	13,22	146,89	10	13,22	146,89	146,89	10	13,22	146,89	146,89		
15	14	138,62	5	27,72	308,04	0				6	23,10	256,70	140,02		
16	5	88,00	4	22,00	244,44	4	22,00	244,44	244,44	4	22,00	244,44	244,44		
17	7	99,20	7	14,17	157,46	7	14,17	157,46	157,46	7	14,17	157,46	157,46		
18	11	183,00	9	21,44	238,27	9	21,44	238,27	238,27	11	17,55	194,95	194,95		
19	134	2.556,93	57	44,86	498,43	57	44,86	498,43	498,43	11	232,45	2582,76	14205,17	UK wird zum 31.12.2020 leer sein, Reserve für Quarantäne	
20	12	143,00	14	10,21	113,49	14	10,21	113,49	113,49	5	28,60	317,78	198,61		
21	17	224,43	14	16,03	178,12	14	16,03	178,12	178,12	14	16,03	178,12	178,12		
22	31	417,00	22	18,95	210,61	22	18,95	210,61	210,61	22	18,95	210,61	210,61		
23	29	324,11	14	23,15	257,23	14	23,15	257,23	257,23	14	23,15	257,23	257,23		
24	58	626,81	45	13,93	154,77	45	13,93	154,77	154,77	49	12,79	142,13	142,13		
25	6	75,00	6	12,50	138,89	6	12,50	138,89	138,89	6	12,50	138,89	138,89		
26	6	135,50	6	22,58	250,93	6	22,58	250,93	250,93	10	13,55	150,56	150,56		
27	8	116,40	8	14,55	161,67	8	14,55	161,67	161,67	8	14,55	161,67	161,67		
28	24	192,93												Wegfall zum 31.08.2020	
29	6	66,00	4	16,50	183,33	4	16,50	183,33	183,33	4	16,50	183,33	183,33		
30	9	100,00	5	20,00	222,22	5	20,00	222,22	222,22	5	20,00	222,22	222,22		
31	38	479,63	27	17,76	197,38	28	17,13	190,33	190,33	28	17,13	190,33	190,33		
32	17	320,00	18	17,78	197,53	18	17,78	197,53	197,53	18	17,78	197,53	197,53		
Summ	809		510			508				484			481		

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: I/50

Datum: 17.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1058

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Öffentlicher Wasserspender in Troisdorf
 Antrag Alternative Europa im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vom 15.
 Dezember 2020

Beschlussentwurf:

1. Der Integrationsrat spricht sich für den Bau eines öffentlichen Wasserspenders in der Fußgängerzone Troisdorf-Mitte in 2021 aus. Er schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, die Verwaltung mit der Planung und Kalkulation der Kosten für die Haushaltsberatungen 2021/2022 zu beauftragen und hierzu eine Stellungnahme der Stadtwerke einzuholen.
2. Der Integrationsrat spricht sich des Weiteren dafür aus, den Zubau öffentlicher Wasserspender in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum entsprechend der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie vorzubereiten und schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, die Verwaltung mit der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes zu beauftragen. In diesem Konzept sollen auf Vorschlag des Integrationsrates die Prioritäten in einer Liste mit dem Jahr der geplanten Umsetzung festgelegt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung: Die Kosten für die Installierung öffentlicher Wasserspender sind erst nach einer Stellungnahme der Stadtwerke Troisdorf bezifferbar.

Sachdarstellung:

Das Europäische Parlament hat **am 15.12.2020 die neue EU-Trinkwasserrichtlinie verabschiedet**. Durch die Verknüpfung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie soll die Wasserversorgung EU-weit besser gesichert werden. Entschieden wurde ebenfalls, den Zugang zu Trinkwasser weiter zu verbessern und weitere Möglichkeiten zum Trinkwassergebrauch zu eröffnen, wie kostenlos oder gegen kleines Entgelt in Kantinen, Restaurants oder an öffentlichen Stellen mit Trinkbrunnen.

Das Risiko, das von schlecht gewarteten Trinkwasser-Installationen ausgeht, ist jedoch erheblich. Dies zeigt sich auch darin, dass die Trinkwasserverordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ruht und damit hohe Anforderungen stellt.

Nicht immer werden Trinkwasser-Installationen durchgehend genutzt. Es gibt eine Reihe von Einrichtungen, in denen eine regelmäßige verminderte Trinkwasserentnahme zu erwarten ist, wie in Kindertages- und Bildungsstätten sowie Sportstätten und Ferienwohnanlagen mit Saisonbetrieb. Neben diesen regelhaften Unterbrechungen einer Trinkwasseranlage kann es auch zu **Außerbetriebnahmen** durch Bau- oder Wartungsarbeiten oder **durch unerwartete Ereignisse wie die aktuelle Pandemie** kommen. In jedem Fall ist es wichtig, dass Trinkwasser-Installationen fachgerecht außer und wieder in Betrieb genommen werden, und dass in der Zwischenzeit angemessene Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Sicherheit und Güte des Trinkwassers auch aus temporär stillgelegten Anlagen zu gewährleisten.

Vor Installierung derartiger Anlagen oder der Erstellung eines Konzeptes sollte daher eine Stellungnahme der Stadtwerke Troisdorf eingeholt werden, die die Möglichkeiten, Risiken und Kosten darstellt.

Unabhängig der inhaltlichen Fragestellungen ist nach § 27 Absatz 7 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf ein Antrag des Integrationsrates dem Rat oder dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen. Eine direkte Beauftragung der Verwaltung ist daher nicht möglich.

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 14

ALTERNATIVE EUROPA
im INTEGRATIONS-RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

15.12.2020

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Fax



Betreff: Sitzung des Integrationsrates am 13.1.2021
 hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Bau öffentlicher Wasserspender in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat spricht sich für den Bau eines öffentlichen Wasserspenders in der Fußgängerzone Troisdorf-Mitte in 2021 aus und beauftragt die Verwaltung, die entsprechende Planung und Finanzierung (ggf. HH-Planberatung 2021/ 2022 ff.) durch den Rat und seine Ausschüsse sowie ggf. die Stadtwerke Troisdorf sicherzustellen. Des Weiteren beauftragt der Integrationsrat die Verwaltung, den Zubau öffentlicher Wasserspender im Stadtgebiet, respektive öffentlichen Gebäuden in den kommenden Jahren - entsprechend der neuen europäischen Trinkwasserrichtlinie - vorzubereiten und dem Integrationsrat in seiner übernächsten Sitzung eine entsprechende Prioritätenliste mit Jahr der geplanten Verwirklichung/ Umsetzung vorzustellen.

Begründung:

Gerade Menschen mit Migrationshintergrund vermissen insbesondere in den Sommermonaten die aus den Ländern des Südens bekannten kostenlosen Wasserspender im öffentlichen Raum. Bisherige Versuche, auch in Troisdorf Sensibilität für diese Thematik zu entwickeln, verliefen im Sande. Das Europäische Parlament hat nun die Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie am 14.12.2020 angenommen. Einer der Hauptpfeiler dieser neuen europäischen Trinkwasserrichtlinie ist der verstärkte Bau öffentlicher Wasserspender, die allen BürgerInnen zur Verfügung stehen müssen. Diese Kernforderung des Parlaments, gegen die sich der Rat der Mitgliedsländer lange wehrte, wird zu neuen Regeln in Deutschland führen, wo der Bau öffentlicher Wasserspender bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Dadurch soll nicht nur die Wasserversorgung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen verbessert, sondern auch die Nutzung von Einweg-Plastikflaschen verringert werden. Öffentliche Wasserspender ermöglichen ein besseres Leben mit weniger materiellem Konsum. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten die kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden fördern. Die Mitgliedsstaaten können auch die Ausgabe von Trinkwasser in Restaurants - entweder kostenlos oder gegen eine kleine Servicegebühr - fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

federführendes Dezernat/Amt

Giancarla de Carli Pugliese

Panagiota Vunassi

sonstige beteiligte Dez./Ämter

(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

f.d.R. H.L. Müller

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/12

Datum: 17.12.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/1059

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Straßenbenennung
Antrag der Alternative Europa im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vom
15. Dezember 2020

Beschlussentwurf:
Um Beratung wird gebeten

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Unter dem 15.12.2020 hat die ALTERNATIVE EUROPA im INTEGRATIONSRAT der STADT TROISDORF beantragt, dass sich der Integrationsrat dafür ausspricht, dass zukünftig Straßen in Troisdorf auch nach herausragenden demokratischen Persönlichkeiten benannt werden, die in den Heimatländern der in Troisdorf lebenden MigrantInnen geboren wurden. Ferner wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, sicherzustellen, dass vor Straßenbenennungen durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die neu gebildeten Ortsausschüsse der Integrationsrat frühzeitig beteiligt wird. Dabei sollen die allgemeinen Grundsätze für Straßenbenennungen bestehen bleiben; Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen sind individuell zu begründen.

In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss unter TOP 9, Drs. 2019/210, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgenden Kriterienkatalog für Straßenbenennungen im Stadtgebiet Troisdorf:

1. *Flurnamen*
2. *Naturnamen*
3. *Personennamen (einheitliche Karenzzeit von 5 Jahren nach dem Tod)*
4. *Sonstige Namen (z.B. Partnerstädte etc.)*
5. *Personen, die sich in besonderer Weise für ein demokratisches und friedliches Zusammenleben der Menschen, für die Aufarbeitung begangenen Unrechts, für die Zukunft nachfolgender Generationen, für die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt haben, gilt besondere Beachtung.*

Der geltende Kriterienkatalog für Straßenbenennungen war und ist bewusst offen formuliert und lässt, wie in der Vergangenheit auch bereits praktiziert, Straßenbenennungen ganz im Sinne der Intention des Antragstellers zu.

Beispielsweise wurde mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.11.2017 auf Antrag der FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF in Bergheim eine Straße als Astrid-Lindgren-Straße und mit Beschluss vom 08.05.2018 auf Antrag der FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF eine Straße in Troisdorf als Nelson-Mandela-Straße benannt.

Die Frage, ob und welche Beteiligung des Integrationsrates in Angelegenheiten der vom Antragsteller intendierten Straßenbenennungen neben bzw. vor Beratungen bzw. Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Ortsausschüsse etabliert werden soll, ist politisch zu würdigen und zu entscheiden. Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, müsste dann § 7 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf geändert bzw. angepasst werden.

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 15

ALTERNATIVE EUROPA
im INTEGRATIONS-RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Eing. 15. Dez. 2020


15.12.2020

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Fax

Betreff: Sitzung des Integrationsrates am 13.1.2021
 hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Straßenbenennung

Beschlussentwurf:

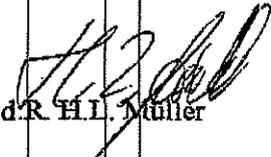
Der Integrationsrat spricht sich dafür aus, dass zukünftig Straßen in Troisdorf auch nach herausragenden demokratischen Persönlichkeiten benannt werden, die in den Heimatländern der in Troisdorf lebenden MigrantInnen geboren wurden. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass vor Straßenbenennungen durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die neu gebildeten Ortsausschüsse der Integrationsrat frühzeitig beteiligt wird. Die allgemeinen Grundsätze für Straßenbenennungen bleiben bestehen, Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen sind individuell zu begründen.

Begründung:

Um Troisdorfs Anspruch zu untermauern, gerade auf dem Gebiet der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit der Einrichtung einer der ersten Ausländerparlamente Wegweisendes bewirkt zu haben, ist es sinnvoll und alternativlos, herausragende demokratische Persönlichkeiten aus den Heimatländern der in Troisdorf lebenden Menschen mit Migrationshintergrund stärker in das öffentliche Blickfeld zu katapultieren. Dies kann exemplarisch auch insbesondere dadurch gelingen, dass (mehr) Straßenneubennungen nach Personen erfolgen, die allgemeine Wertschätzung in der Welt erlangt haben, aber eben keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

Mit freundlichen Grüßen

Giancarla de Carli Pugliese
 Panagiota Vunassi


 f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt III/2
 (Vorlagensteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. B/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Integrationsrat/SF

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 15.12.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/1047

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Umtrunk

Mitteilungstext:

Der gewohnheitsmäßig stattfindende Umtrunk findet dieses Jahr nicht statt. Zumeist beginnt das gesellige Zusammentreffen der „alten“ und „neuen“ Integrationsratsmitglieder im Anschluss an die konstituierende Sitzung. Dieses muss aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie leider ausfallen.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.4 Vi

Datum: 15.12.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/1049

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Integrationsrat	13.01.2021			

Betreff: Sprechzeiten Integrationsratsmitglieder

Mitteilungstext:

Dem Integrationsrat steht das Multifunktionsbüro E31 zur Verfügung, wo Sprechzeiten vereinbart werden können.

Die Integrationsratsmitglieder können innerhalb folgender Tage Sprechzeiten anbieten:

Montag

9:30 - 10:30 Uhr wöchentlich

10:00 - 12:00 Uhr in geraden Kalenderwochen

15.15 - 16:30 Uhr wöchentlich

Mittwoch

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat nach telefonischer Vereinbarung

Freitag

10:00 - 12:00 Uhr

Bitte um Mitteilung bis zum 12.02.2021 an Frau Vinayak, ob und durch wen das Beratungsangebot in Anspruch genommen wird.

Alexander Biber
Bürgermeister